

15. Findet in Ehesachen § 335 Nr. 3 ZPO. entsprechende Anwendung, wenn gegen den in der mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten ein Urteil erlassen werden soll?
ZPO. §§ 618 Abs. 5, 335 Nr. 3.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 31. Januar 1916 i. S. Gl. (Bekl.) w. Gl. (kl.).
Rep. VI. 394/15.

- I. Landgericht Altenburg.
- II. Oberlandesgericht Jena.

In einer Ehescheidungssache war das in der ersten Instanz erlassene Urteil vom Berufungsgerichte zuungunsten der in beiden Instanzen durch einen Rechtsanwalt nicht vertretenen Beklagten abgeändert worden. Das Weitere ergibt sich aus den

Gründen:

... „Ist schon nach vorstehendem die Aufhebung des angefochtenen Urteils wegen Verletzung des § 217 ZPO. geboten, so erscheint auch die weitere Rüge der Revision begründet, daß der Beklagten ein Antrag des Gegners nicht zugegangen oder sonst mitgeteilt war. Auch diese Rüge muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.“

Nach den Akten enthält die am 30. August 1915 bei Gericht eingegangene Berufungsschrift lediglich die Erklärung des Klägers, daß er Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil einlege, dagegen keinen Berufungsantrag. Ein solcher findet sich erst in dem am 7. Oktober 1915 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz von demselben Tage. Ob und wann der Beklagten dieser Antrag überhaupt zugestellt oder sonstwie mitgeteilt worden ist, erhellt nicht. Dagegen kann ihr der erst am Tage vor der Schlussverhandlung abgefaßte Schriftsatz keinesfalls rechtzeitig zugegangen sein.

Bei dieser Sachlage durfte das Berufungsgericht ein Urteil in der vorliegenden Sache überhaupt nicht erlassen. Der Erlaß des Urteils verstößt unter allen Umständen gegen die hier entsprechend anwendbare Vorschrift des § 335 Nr. 3 RPD. Danach ist der Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils zurückzuweisen, wenn der nicht erschienenen Partei ein tatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgeteilt war. Zu Anträgen dieser Art zählen die eigentlichen Sachanträge, d. h. solche, die den Inhalt des zu erlassenden Urteils betreffen und nicht lediglich auf Zurückweisung des vom Gegner gestellten Antrags abzielen. Der vorliegende Antrag war dahin gerichtet, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und nach dem Klagantrage zu erkennen. Ein derartiger Antrag muß, wenn es sich um das gewöhnliche ordentliche Verfahren handelt, dem ausgebliebenen Gegner rechtzeitig mitgeteilt sein, d. h. so zeitig, wie es die Vorschriften der §§ 132, 217, 262 RPD. vorsehen. Denn diese Vorschriften in Verbindung mit § 335 Nr. 3 RPD. verfolgen offensichtlich den Zweck, der Partei genügend Zeit zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und zur Überlegung darüber zu lassen, ob sie in dem Termin erscheinen oder durch ihr Ausbleiben ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen lassen will, weil sie aus dem Inhalte des Antrags die Überzeugung gewinnt, daß sie gegen diesen nichts einzuwenden vermag. Demnach ist im gewöhnlichen ordentlichen Verfahren gemäß § 335 RPD. der von der erschienenen Partei gestellte Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils gegen den nicht erschienenen Gegner vom Gerichte zurückzuweisen, wenn der ausgebliebenen Partei „ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgeteilt war“.

In dem vorliegenden Verfahren in Ehesachen war freilich

nach § 618 Abs. 5 ZPO. gegen die Beklagte, die zugleich Berufungsbeklagte war, der Erlaß eines Versäumnisurteils unzulässig, und das Urteil bezeichnet sich auch selbst als ein „streitiges Endurteil“ unter Hinweis auf § 618 Abs. 4 (richtig 5) ZPO. Demnach kann die Vorschrift des § 335 Nr. 3 ZPO. auf den vorliegenden Fall keinesfalls unmittelbare, wohl aber entsprechende Anwendung finden. Denn durch die Bestimmung des § 618 Abs. 5 ZPO., die den Erlaß eines Versäumnisurteils gegen den nicht erschienenen Beklagten verbietet, eine Vorschrift, die auch in der Berufungsinstanz Anwendung findet, wenn der Beklagte zugleich Berufungsbeklagter ist, sollen im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe irgendwelche Versäumnisfolgen dem Beklagten gegenüber nicht eintreten (vgl. RRG. Bd. 28 S. 393, insbes. 398). Ein derartiges Verfahren würde auch der in Ehesachen geltenden auf Wahrheitsermittlung gerichteten Untersuchungsmaxime zuwiderlaufen. Es ergibt sich danach, daß die Vorschrift des § 618 Abs. 5 ZPO. lediglich im Interesse und zugunsten des Beklagten getroffen ist. Diesem gesetzgeberischen Zwecke, wonach der Beklagte im Verfahren in Ehesachen besser gestellt werden soll als im gewöhnlichen, ordentlichen Verfahren, und wonach er insbesondere auch trotz seines Ausbleibens im Termine vor den hieraus sich sonst ergebenden nachteiligen Folgen nach Möglichkeit bewahrt bleibt, würde es aber zuwiderlaufen, wenn ihm nicht auch der dem Beklagten im gewöhnlichen Verfahren für den Fall seines Ausbleibens gewährte Schutz zustatten käme. Freilich wird in Ehesachen den vom Kläger gestellten Anträgen nicht infolge des Ausbleibens des Beklagten entsprochen, sondern es findet eine sachliche Prüfung dieser Anträge durch das Gericht statt. Das gleiche ist aber auch in bezug auf die Anträge im gewöhnlichen Versäumnisverfahren der Fall — abgesehen davon, daß hier das tatsächliche Vorbringen als wahr unterstellt wird —, da nach § 331 Abs. 2 ZPO. den Anträgen des Klägers gegenüber dem ausgebliebenen Beklagten nur dann stattzugeben ist, wenn das (als zugestanden anzunehmende) tatsächliche Vorbringen des Klägers den Klagantrag rechtfertigt. Gleichwohl verlangt das Gesetz auch in diesem Falle, daß dem Beklagten die gegen ihn gestellten Sachanträge rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt worden sind.

Obwohl nun in Ehesachen eine Versäumnisfolge gegen den Beklagten nicht eintritt, muß dieser doch ebenso wie im gewöhn-

lichen ordentlichen Verfahren in der Lage sein, rechtzeitig Kenntnis von den gegen ihn gerichteten Sachanträgen des Klägers und Berufungsklägers zu erhalten, um seinerseits prüfen zu können, ob er sich auf den Rechtsstreit einlassen soll oder nicht. Nähme man dies nicht an, so würde der Beklagte, den das Gesetz in Ehefachen in Wirklichkeit besser stellen will als im gewöhnlichen Verfahren, umgekehrt in dem ersteren sich gerade in einer ungünstigeren Rechtslage befinden, wenn gegen ihn ein Urteil erlassen werden könnte, selbst wenn ihm die Sachanträge des Klägers entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

Diese Erwägungen rechtfertigen es, die Vorschrift des § 335 Nr. 3 ZPO. auch auf den Fall des nach § 618 Abs. 5 ZPO. zu erlassenden kontradiktorischen Urteils entsprechend zur Anwendung zu bringen. Es muß deshalb dann, wenn dem Beklagten und Berufungsbeklagten ein Sachantrag entgegen der Vorschrift des § 335 Nr. 3 ZPO. vom Kläger nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist, der Erlaß eines kontradiktorischen Urteils auf Grund des § 618 Nr. 5 ZPO. gegen den ausgebliebenen Beklagten für ebenso unzulässig erklärt werden, wie es unstatthaft ist, gegen ihn ein solches Urteil zu erlassen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß er zu dem Verhandlungstermin ordnungsmäßig geladen ist, obwohl sein Prozeßbevollmächtigter in dem Termin erscheint, aber nach der Ablehnung seines Vertagungsantrags, ohne zu verhandeln, sich entfernt. (Vgl. Urteil des IV. Zivilsenats vom 3. Juni 1907, Rep. IV. 526/06, teilweise abgedruckt im „Recht“ 1907 Sp. 836 Nr. 1882.)“